



© istockphoto.com/ dennisvdw

Strahlenschutzbelehrung 2021

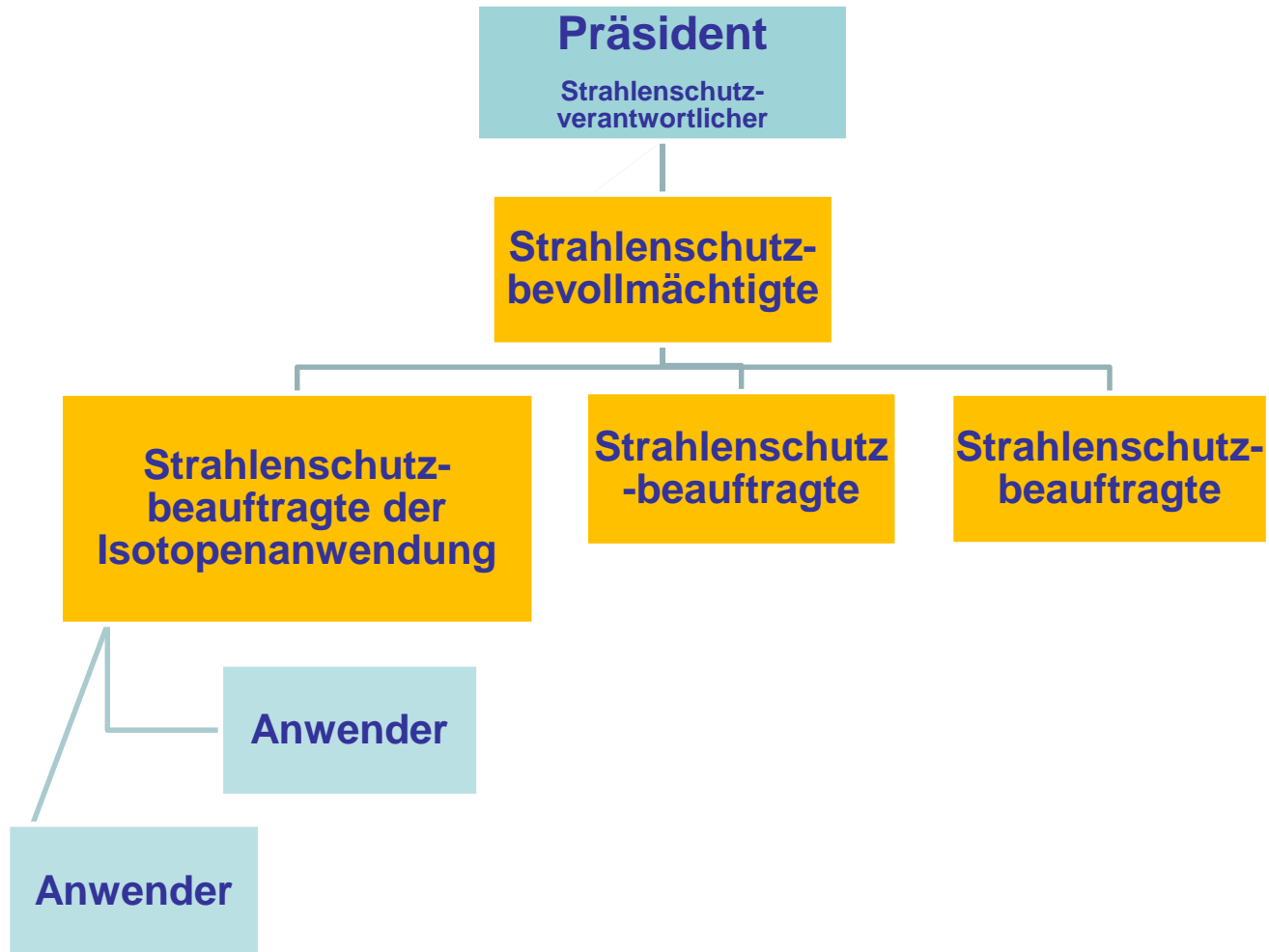
Teil 1: Frau Brax

Teil 2: Frau Bauer

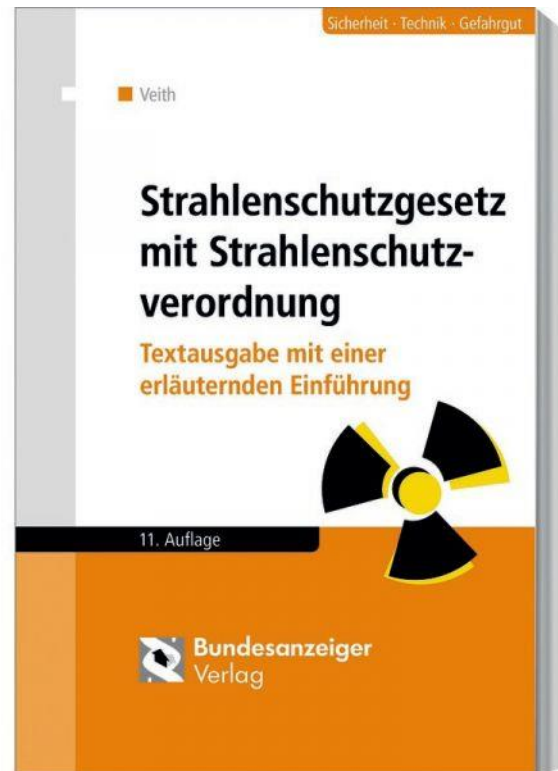
Inhalt der Belehrung Teil 1

1. Strahlenschutzorganisation der Universität Ulm
2. Veränderungen/Neuigkeiten im Strahlenschutz
 - Neues Strahlenschutzgesetz
 - Neue Strahlenschutzverordnung
 - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung
 - Strahlenschutzregisternummer
3. Neuerungen im Mutterschutzgesetz

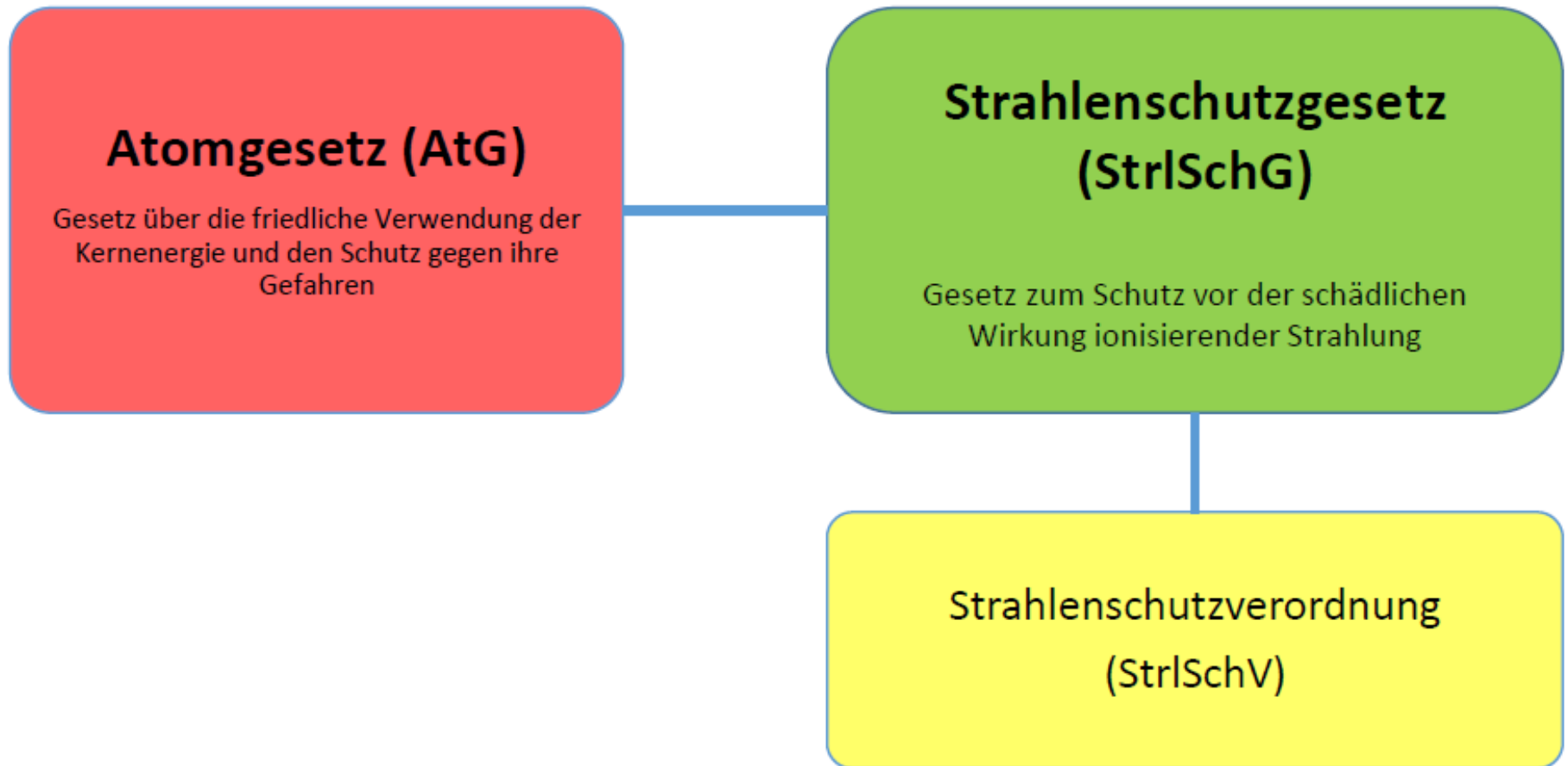
1. Strahlenschutzorganisation an der Universität



2. Veränderungen/Neuigkeiten im Strahlenschutz



Strahlenschutzrecht in Deutschland



Strahlenschutzrecht in Deutschland

Warum ein neues Strahlenschutzgesetz?

- Hierarchische Höherstellung (von Verordnung zu Gesetz)
- Verstärktes Augenmerk auf medizinische Strahlenexposition
- Betrachtung von bestehenden (natürlichen) Strahlenexpositionen (Teil 4 Kapitel 2, Schutz vor Radon)

Strahlenschutzrecht in Deutschland

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) der Bundesrepublik Deutschland setzt die Richtlinie 2013/59/Euratom in **nationales Recht** um.

Es trifft Regelungen zum **Schutz des Menschen** und – soweit es um den langfristigen Schutz der menschlichen Gesundheit geht, **der Umwelt** vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung.

Mit dem Gesetz erhält das bundesdeutsche Strahlenschutzrecht, das bisher auf dem Atomgesetz und dem Strahlenschutzvorsorgegesetz basierte, eine eigenständige und einheitliche Grundlage.

In der Folge werden **Regelungen zusammengeführt**, die bislang in der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung enthalten waren. Zahlreiche Vorgaben werden aktualisiert und an den Stand des wissenschaftlichen Fortschritts angepasst.

Strahlenschutzgesetz

Das neue Strahlenschutzgesetz ist, zeitgleich mit konkretisierenden Regelungen der neuen Strahlenschutzverordnung, am **31. Dezember 2018** in Kraft getreten.

Die Notfallschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Überwachung der Umweltradioaktivität sind bereits seit dem **1. Oktober 2017** in Kraft.

Die bisherige Strahlenschutzverordnung und auch die Röntgenverordnung sind am 31. Dezember 2018 **außer Kraft getreten.**

Betrieb von Röntgeneinrichtungen

Geregelt in Abschnitt 2 ‚*Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung; Umgang mit radioaktiven Stoffen; Betrieb von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern*‘ des neuen Strahlenschutzgesetzes:

§ 19 Genehmigungs- und anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen

(1) Wer beabsichtigt,

1. eine Röntgeneinrichtung zu betreiben,

a) deren Röntgenstrahler nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 **bauartzugelassen** ist,...

2. ein **Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät** oder eine Schulröntgeneinrichtung zu betreiben,...

Betrieb von Röntgeneinrichtungen

...hat dies der zuständigen Behörde spätestens **vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn** schriftlich anzuzeigen, sofern der Betrieb nicht nach Absatz 2 der Genehmigungspflicht unterliegt.

Nach Ablauf dieser Frist darf der Anzeigende die Röntgeneinrichtung betreiben, es sei denn, die zuständige Behörde hat das Verfahren nach § 20 Absatz 2 ausgesetzt oder den Betrieb untersagt.

Neue Strahlenschutzverordnung

Der Regelungsbereich der Verordnung ist sehr weit.

Die Regelungen zur ionisierenden Strahlung reichen vom beruflichen über den medizinischen Strahlenschutz bis hin zum Schutz der Bevölkerung.

Sie dienen der Ergänzung und Konkretisierung des im Jahr 2017 verkündeten Strahlenschutzgesetzes.

Beide Regelwerke zusammen gewährleisten einen umfassenden Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung.



Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Neu ist, dass es für Personal der Kategorie B keine Strahlenschutz-Vorsorgeuntersuchungen mehr gibt.

Aber:

§ 77 StrSchVO Ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen

- (4) Die zuständige Behörde kann für eine beruflich exponierte Person der Kategorie B Maßnahmen der ärztlichen Überwachung (...) anordnen, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der beruflich exponierten Person dies erfordern.



Strahlenschutzregister

Das Strahlenschutzregister ist eine zentrale Einrichtung des Bundes und wird vom **Bundesamt für Strahlenschutz** betrieben.

Es überwacht die Einhaltung der Grenzwerte für die zulässige jährliche Strahlenbelastung und die **Berufslebensdosis** sowie die Ausgabe von Strahlenpässen.

Aufgrund des neuen Strahlenschutzgesetzes ergeben sich ab dem 31.12.2018 wichtige Änderungen für das Strahlenschutzregister.

Insbesondere benötigen alle Personen, für die Eintragungen ins Strahlenschutzregister des BfS zu erfolgen haben (beruflich exponierte Personen und Inhaber von Strahlenpässen), ab dem 31.12.2018 eine eindeutige persönliche Kennnummer: die **Strahlenschutzregisternummer** (SSR-Nummer).

Strahlenschutzregisternummer

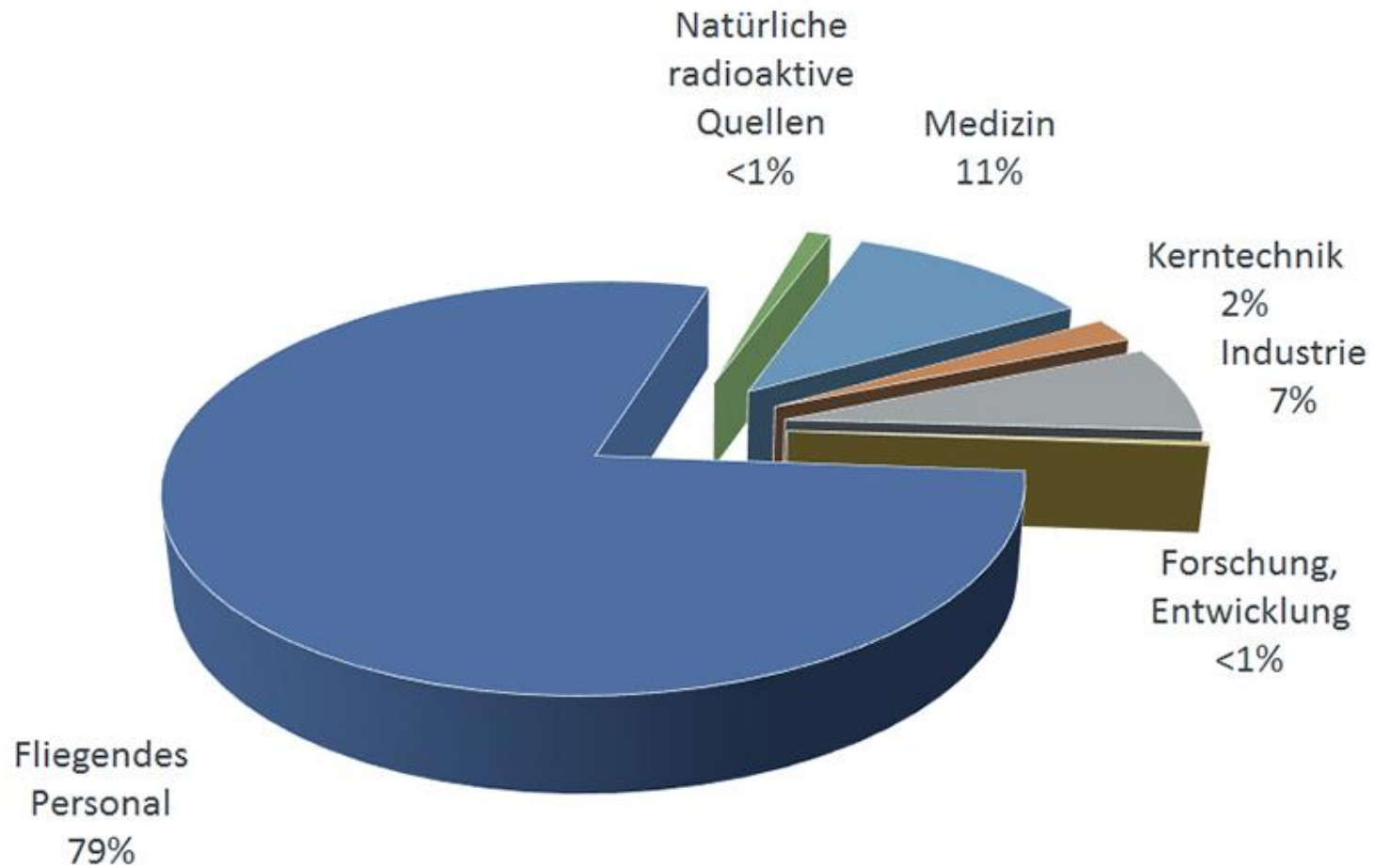
Zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung von Personen in der Strahlenschutzüberwachung wird im Strahlenschutzregister (SSR) eine **persönliche Kennnummer** (Strahlenschutzregisternummer, abgekürzt: SSR-Nummer) eingeführt.

Die SSR-Nummer wird vom BfS vergeben. Sie wird durch eine nicht rückführbare Verschlüsselung aus der **Sozialversicherungsnummer** (§ 147 SGB VI) und den Personendaten des zu überwachenden Beschäftigten abgeleitet.

Die SSR-Nummer muss auch in die Strahlenpässe eingetragen werden.

Außerdem erfolgt eine Mitteilung der SSR-Nummer an die Dosimeter-Auswertestelle

Strahlenschutzregister – Auswertung 2016



Kollektivdosis strahlenschutzüberwachter Personen (2016): ca. 110 Pers.-Sv

3. Strahlenschutzverordnung und Mutterschutz

Nach §69 ‚*Schutz von schwangeren und stillenden Personen*‘ der Strahlenschutzverordnung gilt:

Sobald der Strahlenschutzverantwortliche darüber informiert wird, dass eine Person, die einer **beruflichen Exposition** ausgesetzt sein kann, schwanger ist oder stillt, hat er dafür zu sorgen, dass

1. die berufliche Exposition der schwangeren Person **arbeitswöchentlich ermittelt** wird und
2. die Arbeitsbedingungen der schwangeren oder stillenden Personen so gestaltet werden, dass eine **innere berufliche Exposition ausgeschlossen** ist.

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die **ermittelte Exposition** der schwangeren Person unverzüglich mitgeteilt wird.

3. Neuerungen im Mutterschutzgesetz in Bezug auf Strahlung

Nach §11 Mutterschutzgesetz gilt:

- (3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine **unverantwortbare Gefährdung** darstellt.

Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. **ionisierende und nicht ionisierende** Strahlungen,...

3. Neuerungen im Mutterschutzgesetz

Ausweitung des Anwendungsbereichs:

- Studentinnen, Schülerinnen, Auszubildende und Praktikantinnen werden miteinbezogen
- Beschäftigungsverbote sollen vermieden werden
- In der Vergangenheit waren bestimmte Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen) einem **Berufsverbot** ausgesetzt, weil der Arbeitgeber kein Risiko eingehen wollte oder eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes als zu aufwendig angesehen wurde
- Das soll nun vermieden werden, indem im Vorfeld für alle Bereiche eine **Gefährdungsbeurteilung** erstellt wird, um unverantwortbare Gefährdungen zu ermitteln
- Diese Gefährdungen müssen dann **vor** einer Schwangerschaft der Beschäftigten eliminiert werden

Gefährdungsbeurteilung für werdende Mütter

GB00004 Rev02 werdende Mütter


 ulm university universität
uulm

Vorlage Gefährdungs-Beurteilung gemäß MuSchG sowie §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz		Arbeitsplatz/-plätze und Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der Einrichtung: Angabe Struktureinheit									
Nr.	Arbeitsaufgaben	Gefahren oder Belastungen	Trifft zu		Risiko****	Maßnahmen/Feststellungen: a.) Vorschlag für (ggf. optionale) Maßnahme(n) b.) Verantwortliche Person(en), Einrichtung c.) Bemerkungen / Hinweise / Istzustand	Istzustand		Zu erledigen bis	Erledigt Datum und Signatur	
			ja	nein			ja	nein			
Abschnitt 1	Erfassung und Prüfung aller Tätigkeiten und Arbeitsplätze hinsichtlich möglicher Gefahren für werdende und stillende Mütter und deren Kinder (Allgemeiner Teil der GB)										
1.1	Physikalische Gefährdungen										
1.1.1	Das Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten (mit regelmäßig mehr als 5kg oder gelegentlich mehr als 10kg), ohne technische Hilfsmittel. Nähere Beschreibung:					x	a1.) Bereitstellung und Verwendung geeigneter technischer Hilfsmittel, die die körperliche Belastung unter 5kg bzw. 10kg reduzieren. a2.) Durchführung der Tätigkeit durch geeignete Beschäftigte. a3.) Verbot der Tätigkeit für schwangere Frauen. b.) Einrichtungsleiter/in, Vorgesetzte/r, Beschäftigte/Studentin/Schwangere/Studentin/Schwangere c.) Verbot nach §11 (5) MuSchG				
1.1.2	Tätigkeiten, die schwangere Frauen einem gefährlichen Maß an Hitze, Kälte oder Nässe aussetzen. Nähere Beschreibung:					x	a1.) Bereitstellung und Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. a2.) Durchführung der Tätigkeit durch geeignete Beschäftigte. a3.) Verbot der Tätigkeit für schwangere Frauen. b.) Einrichtungsleiter/in, Vorgesetzte/r, Beschäftigte/Studentin/Schwangere c.) Verbot nach §11 (3) MuSchG				

Noch Fragen?

